Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 13 / 2. Juli 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Unterbrunn“, Landkreis Starnberg 111

Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ 112

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2010 117

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2010 117

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 118

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Krankenunterstützungskasse der Maurer und Poliere in Augsburg und Umgebung 118

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Verbündnisses des Hausknecht-Kranken-Unterstützungs-Vereins Bad Tölz 118

Schulwesen

Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München 119

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 119

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Unterbrunn“, Landkreis Starnberg

Vom 14. Juni 2010 12.1-1402-18/06

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Unterbrunn“, Landkreis Starnberg, wird aufgelöst.

§ 2

Eingemeindung in die Gemeinde Gauting

In das Gebiet der Gemeinde Gauting, Landkreis Starnberg, werden die Flurstücke Nummern 461, 465, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1517/2, 1518, 1519, 1520, 1520/2, 1521, 1521/1, 1521/2, 1522, 1523, 1523/1, 1523/2, 1523/3, 1525, 1525/2, 1525/3, 1526, 1527, 1527/2, 1527/3, 1527/8, 1527/9, 1528, 1528/1, 1529, 1530, 1530/1, 1530/2, 1530/3, 1530/4, 1531, 1531/4, 1532, 1532/1, 1533, 1534, 1534/2, 1534/3, 1534/5, 1534/6, 1534/7, 1534/8, 1534/14 und 1534/15 der Gemarkung Unterbrunn, Landkreis Starnberg, mit einer Fläche von insgesamt 5.211.552 m² eingemeindet.

§ 3

Eingemeindung in die Stadt Starnberg

In das Gebiet der Stadt Starnberg, Landkreis Starnberg, werden die Flurstücke Nummern 1527/4, 1527/5, 1527/6, 1527/7 und 1527/10 der Gemarkung Unterbrunn, Landkreis Starnberg, mit einer Fläche von insgesamt 75.184 m² eingemeindet.

§ 4

Das Vermessungsamt Landsberg, Außenstelle Starnberg,

wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 14. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen schließen sich gemäß Art. 17 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) - BayRS 2020-6-1-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen.

§ 3
Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

1. die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs festzulegen; das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt, soweit dies keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftstarif hat,

2. die Vertragsgestaltung, die Einnahmeaufteilung und Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen bezüglich des Gemeinschaftstarifs vorzunehmen,

3. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten,

4. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,

5. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,

6. auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z. B. Logo) hinzuwirken,

7. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs durchzuführen,

8. die ÖPNV- und SPNV-Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme einzubringen bzw. auf die Einbringung hinzuwirken,

9. auf die Einhaltung vorzugebender Fahrzeug-, Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsstandards hinzuwirken,

10. die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 1 und 2 erfordert vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen. Die Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen nach dem PBefG bleiben durch diese Satzung unberührt.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverbandübertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

§ 5
Erfüllung der Aufgaben

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG).

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Dritte im Sinne des § 5 dieser Satzung können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend hinzugezogen werden, wenn die Angelegenheit nicht geeignet ist, ihnen selbst oder dem Personenkreis gemäß Art. 49 GO analog einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil zu bringen.

(4) Vertreter der Verkehrsunternehmen können zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung beratend hinzugezogen werden.

(5) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 10
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung ist zulässig, wenn keiner der anwesenden Verbandsräte dem widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der

Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle (Art. 39 KommZG) oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 11
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

§ 12
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG); das Nähere wird durch eine eigene Entschädigungssatzung bestimmt.

Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung; das Nähere wird ebenfalls in der Entschädigungssatzung gemäß Abs. 2 Satz 1 bestimmt.

§ 13
Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ, dessen Dienstkräften oder juristischen Personen, an denen dieses Verbandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

Die Verbandsversammlung regelt die Höhe dieser Entschädigung durch eine eigene Entschädigungssatzung.

§ 16
Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter; § 14 Abs. 4 bleibt unberührt. Sie kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, eingerichtet. Ein Wechsel im Vorsitz des Zweckverbandes lässt den Sitz der Geschäftsstelle unberührt. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, solange keiner bestellt ist, der Verbandsvorsitzende.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18
Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 24 bekannt gemacht.

§ 20
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Der durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckte Finanzbedarf für die satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder umgelegt (Investitions- und Betriebskostenumlage). Maßgeblicher Zeitraum für das Verhältnis der Nutzplatzkilometer ist das vorletzte Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr.

§ 21
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Die Investitionskostenumlage wird entsprechend dem Mittelbedarf (z. B. Baufortschritt) erhoben, mit der Maßgabe, dass Darlehen grundsätzlich als nachrangige Finanzierungsmittel eingesetzt werden. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.

(6) Ist die Investitionskostenumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zuviel oder zuwenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorge-

tragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 20 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 22
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt (§ 17 der Verbandssatzung).

§ 23
Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung), bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 91 der Landkreisordnung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 24
Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 25
Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 26
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27
Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel des § 20 Abs. 2 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 14. Juni 2010
Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)"

Für die Stadt Ingolstadt	Für den Landkreis Eichstätt
Dr. Alfred Lehmann Oberbürgermeister	Anton Knapp Landrat

Für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Roland Weigert
Landrat

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17. Juni 2010 Az. 12.1.11-1444-13/09-IN gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 18. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MANCHING

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 602.300 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 103.000 € und für den Markt Manching auf 153.200 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.300 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 31. Mai 2010
Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident, stellvertretender Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 742.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.036.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 311.000 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	528.806 €
Landeshauptstadt München	161.506 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	2.601.438 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 17. Juni 2010
Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Krankenunterstützungskasse der Maurer und Poliere in Augsburg und Umgebung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 22. Juni 2010, Az. 21-3146-B85-2010, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Krankenunterstützungskasse der Maurer und Poliere in Augsburg und Umgebung festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Verbündnisses des Hausknecht-Kranken-Unterstützungs-Vereins Bad Tölz

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 15. Juni 2010, Az. 21-3146-B340-10, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Verbündnisses des Hausknecht-Kranken-Unterstützungs-Vereins Bad Tölz festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 18. Juni 2010 44-5103-M-1/10-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Einundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 16. April 2009 (OBABl S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 56. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
56.	Volksschule München, an der Gebelestraße (Grundschule)

Östliches Isarufer – Opitzstraße – Oberföhringer Straße (Mitte) – Wahnfriedallee – Cosimastraße (nicht zugehörig, ab Meistersingerstraße Mitte) – Englschalkinger Straße (Mitte) – Effnerstraße (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Richard-Strauss-Straße (Mitte) – Donaustraße (Mitte) – Scheinerstraße (Mitte) – Galileiplatz (Mitte) – Possartstraße (Mitte) – Prinzregentenplatz (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – John-F.-Kennedy-Brücke (Mitte) – östliches Isarufer.

2. § 1 Nr. 107. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
107.	Volksschule München, an der Ostpreußenstraße (Grundschule)

Cosimastraße (Mitte) – Meistersingerstraße (bis Einmündung Stolzingstraße Mitte, dann nicht zugehörig) – Robert-Heger-Straße (nicht zugehörig) – Freischützstraße (Mitte) – Stegmühlstraße (Mitte) – Düppelerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Düppeler Straße entlang der Bebauungsgrenze zur Salzstraße (Mitte) – Salzstraße (Mitte) – Dornacher Weg – Hüllgraben (Mitte) bis Höhe Brodersenstraße - Brodersendstraße – Bahnlinie Ismaning/München – Daglfinger Straße (Mitte) – Denninger Straße (Mitte) – Daphnestraße – Elektrastraße – Englschalkinger Straße (Mitte) – Cosimastraße (Mitte).

3. § 1 Nr. 142. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
142.	Volksschule München, an der Stuntzstraße (Grundschule)

Revaler Straße – Pühnstraße – Töginger Straße (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte) – Richard-Strauss-Straße (Mitte) – Mühlbaurstraße (Mitte) – Prinzregentenplatz (Mitte) – Possartstraße (Mitte) – Galileiplatz (Mitte) – Scheinerstraße (Mitte) – Donaustraße (Mitte) – Richard-Strauss-Straße (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (Mitte) – Englschalkinger Straße (Mitte) – Elektrastraße (nicht zugehörig) – Daphnestraße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – Weltenburger Straße (Mitte) – Revaler Straße.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 18. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 21. Juni 2010 44-5103-MÜ-3/09-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 10. August 2009 (OBABl S. 179), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 7. und 20.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Kraiburg a. Inn (Grundschule)

Das Gebiet des Marktes Kraiburg a. Inn ohne die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal.

Die Sprengeländerung gilt:

für die Jahrgangsstufe 1 ab 1. August 2010;
für die Jahrgangsstufe 2 ab 1. August 2011;
für die Jahrgangsstufe 3 ab 1. August 2012;
für die Jahrgangsstufe 4 ab 1. August 2013.

20.b) Volksschule Waldkraiburg, an der Beethovenstraße
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg südlich der Bahnlinie Mühldorf a. Inn / Rosenheim und der Stadtteil Niederndorf;

dazu das gemeindefreie Gebiet Mühldorfer Hart.

Die Sprengeländerung gilt:

für die Jahrgangsstufe 1 ab 1. August 2010;
für die Jahrgangsstufe 2 ab 1. August 2011;
für die Jahrgangsstufe 3 ab 1. August 2012;
für die Jahrgangsstufe 4 ab 1. August 2013.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 21. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http:\\www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380.
Presserechtlich verantwortlich: Heinrich Schuster; Erscheinungsweise: vierzehntägig.
Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr